

W|A|S informiert: Newsletter - II / 2014

Würzburg, April 2014

Der Inhalt u. a.

[Kapitalerträge in der Einkommenssteuererklärung](#)
[Steuerermäßigung Haushalt](#)
[Vergütung bei Investmentfonds](#)
[Wie Lebensversicherer anlegen](#)
[Umsatzsteuer bei der Berufsausübung](#)

**26 Jahre DAX:
Rückblick auf eine Erfolgsgeschichte**

Am 1. Juli 1988 startete der DAX mit 1.163 Zählern. Vorausgegangen war eine halbjährige Testphase, in der er von seinem ursprünglich normierten Kursniveau von 1.000 Zählern bereits um 16% geklettert war.

[Damit haben die wichtigsten 30 deutschen Aktien in einem Vierteljahrhundert um über 858% auf 9.582 zugelegt, ein jährlicher Zuwachs von knapp 9,46%.](#)

Daran sehen Sie einmal mehr, dass es sich bei Aktien – trotz zwischenzeitlicher Rücksetzer – um die langfristig attraktivste Form der Geldanlage handelt.

Vor 26 Jahren wurde übrigens gerade einmal drei Stunden am Tag gehandelt – heute, in Zeiten globaler Märkte, absolut undenkbar.

Großen Anteil am Erfolg des deutschen Leitindex hat seine Konstruktion als Performance-Index.

Im Gegensatz zu Kursindizes (wie beispielsweise dem Dow Jones) fließen die ausgeschütteten Dividenden in den Kurs den Index ein und zählen – wie in der Anlagepraxis – für den Erfolg mit.

[Wie ein Blick auf den DAX-Kursindex zeigt, der gerade bei 5.050 steht \(Kurszuwachs jährlich 6,69 %\), macht dies einen gewaltigen Unterschied aus.](#)

[Von den gut 8582 Punkten, die der DAX seit seinem Start hinzu gewonnen hat, gehen demnach 4.532 Punkte auf das Konto der eingerechneten Dividendenausschüttungen.](#)

Verschiedene Studien kommen zu dem Schluss, dass die Dividenden auf lange Sicht 40 bis 50% des Anlageerfolgs bei Aktien ausmachen.

Beim DAX sind es sogar noch etwas mehr. Offensichtlich zeigen sich die deutschen Großkonzerne recht spendabel gegenüber ihren Anteilseignern.

Mit dem DAX ergeben sich auch in Zukunft gute Chancen.

In Anbetracht der aktuell hohen Kurschwankungen sind kurzfristig Verluste mit DAX-Investments nicht auszuschließen. Um das Timingrisiko auszuschalten, bietet sich ein Sparplan an.

So investieren Sie jeden Monat eine kleine Summe und sind vor kurzfristigen Rücksetzern geschützt. Zusätzlich profitieren Sie vom „Cost-Average-Effekt“ (übersetzt: „Durchschnittskosteneffekt“).

Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung



Seit 2009 ist die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen grundsätzlich durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten (vgl. § 32d EStG). Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Davon gibt es jedoch Ausnahmen.

Angabe der Kapitalerträge erforderlich

Für Kapitalerträge wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten z. B. bei Darlehen an nahe Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuererstattungszinsen Zinsen von ausländischen Banken.

Der Steuersatz für diese Erträge in der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann in der Regel dem Abgeltungsteuersatz von 25%

Trotz Kirchensteuerpflicht wurde keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten.

Angabe der Kapitalerträge sinnvoll

Die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ist günstiger als der 25 % Kapitalertragsteuerabzug

Bei Gewinnausschüttungen aus einer "wesentlichen" Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist die Besteuerung von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz günstiger als der Kapitalertragsteuerabzug.

Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z. B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitalanteils anfallen.

Der Kapitalertragsteuerabzug ist zu hoch gewesen; das ist u. a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro) nicht -oder nicht vollständig -berücksichtigt werden konnte.

Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen sollen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Da z. B. Banken und Sparkassen bei privaten Kapitalerträgen regelmäßig keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen müssen, sind diese anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die steuerliche Veranlagung beabsichtigt ist.

Sofern Verluste in einem Depot angefallen sind und diese nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust anzufordern.

Steuerermäßigung Haushalt

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG). Begünstigt sind danach

20 % der Arbeitskosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.



Haushaltsnahe Dienstleistungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € mit maximal 4.000 € Steuererstattung berücksichtigt.

Handwerkerleistungen werden bis zu einem Betrag von 6.000 € mit maximal 1.200 € berücksichtigt.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung **per Überweisung** erfolgt ist. Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich **auf den Zeitpunkt der Zahlung an**.

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-) Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von Mietern in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden; der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.

Arbeitskosten für einen nachträglichen Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), **für eine spätere Gartenneuanlage, der nachträglichen Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung sowie für Außenanlagen** wie Wege, Einzäunungen usw. sind grundsätzlich begünstigt. Zu beachten ist, dass ab 2014 die Arbeiten des Schornsteinfegers in (begünstigte) Kehrarbeiten und Reparatur bzw. Wartungsarbeiten einerseits sowie in (nicht begünstigte) Mess- bzw. Überprüfungsarbeiten/ Feuerstättenschau andererseits aufgeteilt werden

müssen. Bis einschließlich 2013 können diese Arbeiten als einheitlich begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden.

Vergütung bei Investmentfonds

Anreize sind im Leben nun mal wichtig. Sie steigern die Motivation. Ein wenig *Gier* – selbst wenn das Wort auch ohne die Verbindung zu Bankern schon negativ klingt – ist also grundsätzlich etwas Positives.

Und so sollte die Performance-Fee, die Fondsmanager für gute Ergebnisse erhalten, doch auch etwas Positives sein und die Fondsmanager zu Höchstleistungen motivieren. Aber nüchtern betrachtet zeigt sich in der Realität leider ein anderes Bild.

Fonds mit Performance-Fee schneiden netto meistens schlechter ab als Produkte ohne erfolgsabhängige Vergütung. Wie kommt es dazu?

Zunächst mal ist es wichtig zu verstehen, wie sich die Performance-Fee errechnet. Sie wird auf einen bestimmten Anlageerfolg erhoben. Dabei kann es sich beispielsweise um die Erreichung eines positiven Wertzuwachses oder das Übertreffen einer Vergleichsbenchmark handeln.



Zusätzlich ist die Performance-Fee meistens an eine „High Watermark“ geknüpft. Das bedeutet, dass der Fondspreis zum Stichtag der Performance-Fee-Berechnung höher stehen muss als zum Stichtag der Vorperiode.

Klingt doch alles erst mal sehr fair. Doch beim genauen Lesen der Verkaufsprospekte zeigen sich häufig fragwürdige Vertragsgestaltungen.

Das Kleingedruckte zeigt Erschreckendes
So kann die Performance-Fee auch bei einem hohen Wertverlust berechnet werden. Wenn z.B. in 2008 die Benchmark 50% an Wert verliert, wird ein Wertverlust des Fonds von 45% als „gute“ Leistung ausgelegt und Performance-Fee erhoben.

Sehr erschreckend ist auch die Methodik einer Fondsgesellschaft, die die High Watermark einfach außen vor lässt und den Vergleich zur Benchmark jedes Jahr neu beginnt.

D.h., wenn der Fonds in 2008 60% verliert – also schlechter abschneidet als die Benchmark – bekommt der Fondsmanager trotzdem eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn er im nächsten Jahr z.B. nur 50% zulegt, während die Benchmark nun vielleicht lediglich 40% zulegt.

Weder wurde die Benchmark über den Zeitraum von zwei Jahren geschlagen noch hat der Fonds einen neuen Höchststand erreicht – eine recht eigentümliche Auffassung von „Erfolg“.

Studien zeigen, dass weder Aktien- noch Rentenfonds mit Performance-Fee in den letzten Jahren besser abgeschnitten haben als Fonds ohne diese Erfolgs-Komponente. Achten Sie bei Aktien- und Rentenfonds nicht nur auf den Ausgabeaufschlag sondern auch auf das Kleingedruckte. Nur dort finden Sie die Kosten für Verwaltung und Management.

Wie Lebensversicherer anlegen

Die deutschen Lebensversicherer verwalteten Ende 2013 knapp 800 Milliarden Euro. **Aktien spielen mit rund sechs Prozent weiterhin eine untergeordnete Rolle.** Damit deckt sich die Strategie mit dem Sicherheitsbedürfnis der Privatanleger. Laut einer Untersuchung von Allianz Global Investors können Aktien über 30-jährige Anlagezeiträume mehr „Sicherheit“ bieten als Staatsanleihen hoher Bonität.

Mit fast 240 Milliarden Euro sind Investmentfonds das beliebteste Vehikel. Bei den

226 Milliarden Euro, die davon in Spezialfonds gemanagt werden, handelt es sich zu über 80 Prozent um Renten und Schuldtitel. Auf Immobilien entfallen lediglich knapp zehn Milliarden Euro.

Umsatzsteuerliche Fallen bei der Berufsausübung?

Grundsätzlich sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist, dass das therapeutische Ziel im Vordergrund steht. Die Abgrenzung ist im Einzelfall jedoch oft schwierig.

Gutachten über die Minderung der Erwerbsfähigkeit sind umsatzsteuerpflichtig, Umsatzsteuerfrei sind dagegen z.B. gutachterliche Tätigkeiten zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation. IGeL-Leistungen, z. B. Ultraschalluntersuchungen ohne diagnostischen Nutzen können umsatzsteuerpflichtig sein.

Wichtig ist die diagnostische und heilbehandelnde Begründung bzw. die entsprechende Dokumentation.

Besuchen Sie unsere Homepage unter

<http://www.was-stb.de>

Sie finden dort in der Rubrik „Information und Grafiken“ vielfältige Informationen zu den Themen:

- Steuererklärung
- Finanzbuchhaltung
- Einstellung und Entlassung
- Tarifverträge
- Schwangerschaft und Elternzeit
- Musterverträge

Besser informiert

Wir halten für Sie folgende Broschüren bereit:

Extras für Ihre Mitarbeiter

Gestaltung der Zuwendungen an Mitarbeiter

Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen

Nachweis der beruflichen Kfz-Nutzung

Aufzeichnung beruflicher und privater Fahrten

Gehalts- und Manteltarifvertrag für MFA

Ausführliche Darstellung mit Musterverträgen